Satzung der Stadt Monschau
über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen
vom 21.12.2010
- SONDERNUTZUNGSSATZUNG -

geändert durch:

1. Änderungssatzung vom 26.09.2012 (§ 6 Abs. 3 und Anlage, Inkrafttreten am 01.01.2013)
2. Änderungssatzung vom 23.03.2018 (§ 7, Inkrafttreten am 25.03.2018)
3. Änderungssatzung vom 07.10.2026 (§ 6 Abs. 2, Inkrafttreten am 01.01.2027)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW.666) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Transparenzgesetzes vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 950), der §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028, ber. 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327) zuletzt geändert durch § 2 Nr. 1 des Ersten Gesetzes zum Bürokratieabbau vom 13. März 2007 (GV.NRW.S.133) und des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FstrG) in der Fassung der Bekanntmachtung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), § 1 Abs. 3 KAG NRW vom 21.10.1969, zuletzt geändert durch Gesetz 30.06.2009 (GV. NRW. S. 394) hat der Rat der Stadt Monschau in seiner Sitzung am 14.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Sachlicher Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen, einschließlich Wege, Treppen und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Monschau.

(2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 StrWG NRW sowie in § 1 Abs. 4 FstrG genannten Bestandtteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör, die Einrichtungen zur Erhebung von Maut und zur Kontrolle der Einhaltung der Mautpflicht sowie die Nebenanlagen.

§ 2
Gemeingebrauch, Anliegergebrauch, erlaubnisfreie Sondernutzungen

(1) Für den Gebrauch der öffentlichen Straßen ist keine Sondernutzungserlaubnis erforderlich, wenn und soweit die Straße zu dem Verkehr benutzt wird, dem sie im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften zu dienen bestimmt ist (Gemeingebrauch).

(2) Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb geschlossener Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschliesst oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch). Hierzu zählen insbesondere

1. bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z.B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, Kellerlichtschächte, Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen in Gehwegen,
2. die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten im unmittelbaren zeitlichen und inhaltlichen Zusammenhang mit Feiern, Festen, Umzügen, Prozessionen und ähnlichen Veranstaltungen, die der Pflege des Brauchtums und religiösen Zwecken dienen,
3. die Lagerung von Brennstoffen, Baumaterialien sowie Umzugsgut am Tag der Lieferung bzw. Abholung auf Gehwegen und Parkstreifen,
4. das Abstellen von Abfallbehältern auf Gehwegen und Parkstreifen am Tag der Abfuhr sowie einen Tag davor,

sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet oder in ihrer Mobilität beeinträchtigt werden.

§ 3
Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

(1) Die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus bedarf, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, als Sondernutzung der Erlaubnis der Stadt.

(2) Sondernutzungen dürfen erst dann ausgeübt werden, wenn dafür die Erlaubnis sowie andere erforderliche Erlaubnisse und Genehmigungen erteilt sind. Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung.

(3) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen außerhalb des räumlichen Widmungsumfangs richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt.

Eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung bleibt außer Betracht.

§ 4
Erlaubnisantrag

(1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist schriftlich spätestens 3 Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt Monschau zu stellen. In vom Antragsteller zu begründenden Ausnahmefällen kann diese Frist verkürzt werden.

(2) Einer Erlaubnis nach dieser Satzung bedarf es nicht, wenn dem Antragsteller für die beabsichtigte Sondernutzung nach straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erteilt worden ist.

(3) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes und der Wiederherstellung der Straße Rechnung getragen wird. Ist mit der Sondernutzung eine über das übliche Maß hinausgehende Verschmutzung der Straße verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise die Beseitigung der Verunreinigung durch den Erlaubnisnehmer gewährleistet wird.

(4) Der Antragsteller hat der Stadt Monschau auf deren Verlangen angemessene Vorauszahlungen oder Sicherheiten zu leisten.

§ 5
Erlaubnis

(1) Öffentliche Straßen dürfen für Sondernutzungen, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, erst in Anspruch genommen werden, wenn die Erlaubnis erteilt ist. Die Erlaubnis darf nur auf Zeit oder Widerruf erteilt werden. Sie kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden.

(2) Die Erlaubnis kann insbesondere zum Freihalten von Flucht- und Rettungswegen, aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, des Straßenbaus, aus städtebaulichen Gründen oder aus denkmalschutzrechtlichen Aspekten oder bei Widerspruch gegen das Erscheinungsbild der historischen Altstadt versagt oder widerrufen werden. Das gleiche gilt, wenn die Sondernutzung die öffentliche Sicherheit oder andere öffentliche Interessen gefährden würde.

(3) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten.

(4) Wenn die Erlaubnis befristet erteilt wird, hat der Erlaubnisnehmer spätestens bis zum Ablauf des letzten Tages der Erlaubnis die Anlage zu entfernen, über das übliche Maß hinausgehende, als Folge der Sondernutzung eingetretene Verunreinigungen der Straße zu beseitigen und den Straßenteil in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Im Falle der Einziehung der Straße oder des Widerrufs der Erlaubnis wird dem Erlaubnisnehmer zu diesem Zweck eine angemessene Frist gesetzt.
Der Erlaubnisnehmer hat gegen die Stadt keinen Ersatzanspruch bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße.

(5) Die Erlaubnis erlischt durch Zeitablauf, Widerruf, Einziehung der Straße oder Verzicht.

§ 6
Straßen-Cafés

(1) Die Benutzung einer öffentlichen Fläche zum Betrieb eines Straßen-Cafés bedarf einer Sondernutzungserlaubnis. Diese Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag gewährt.

(2) Mit Erteilung der Sondernutzungserlaubnis wird dem Antragsteller die öffentliche Fläche zugewiesen. Die auf dieser Fläche max. vorzuhaltenden Tische und Stühle zum Betrieb eines Straßen-Cafés in der Zeit vom 01.03. - 15.11. eines Jahres werden im Erlaubnisbescheid festgesetzt. Ein Aufstellen der Tische und Stühle außerhalb dieses Zeitraumes muss beantragt und begründet werden.

Die nachfolgenden Absätze 3, 4 und 5 sind nur auf die Geltungsbereiche I und II des Ortsstatutes anzuwenden:

(3) Der Betrieb eines Straßen-Cafés soll nur auf den Anlagen “rot” markierten öffentlichen Flächen erlaubt werden. Bei Veranstaltungen auf dem Marktplatz sollen nur ausschließlich die “grün” markierten öffentlichen Flächen genutzt werden. Die Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen bleibt hiervon unberührt.

(4) Das Mobiliar der Gastronomie muss aus Metall, Korb, Holz oder anderem natürlichen Material gefertigt sein. Mobiliar mit Kunststoffgeflecht kann ausnahmsweise zugelassen werden. Kunststoffeinheitsstühle und -tische (“Monoblockstühle und -tische” sind unzulässig. Die Gestaltung des Mobiliars ist in Anlehnung an die Monschauer Farben gem. § 11 des Ortsstatutes auszuführen.

(5) Die Sonnenschirme sind uni in einer der Monschauer Farben gem. § 11 des Ortsstatutes in nichtglänzenden Materialien auszuführen.

§ 7
Werbeanlagen / Warenständer
-gilt ausschließlich für die Geltungsbereiche I und II des Ortsstatutes -

(1) Das Aufstellen von mobilen Werbeanlagen, Warenständer-/auslagen sowie sonstige Gegenstände, die in gleicher Weise die Aufmerksamkeit auf den Betrieb lenken, ist grundsätzlich nicht gestattet.

(2) Eine Ausnahme bildet die sog. „Monschauer Werbetafel“ (siehe Anlage). Die „Monschauer Werbetafel“ darf max. 1,22 x 0,66 m groß sein. Sie muss aus Stahl, 2 mm oder Alu, 2 mm, pulverbeschichtet in DB 703, gefertigt sein. Das Logo ist durchgelasert und als Kontrast von hinten mit Edelstahl hinterlegt. Eine proportional kleiner gestaltete „Monschauer Werbetafel“ ist statthaft.
Pro Betrieb darf im öffentlichen Raum pro Fassadenseite einer dieser „Monschauer Werbetafel“ aufgestellt werden. Es kann hiervon abweichend je weiterem Gewerbebetrieb im Erdgeschoss eine weitere „Monschauer Werbetafel“ zugelassen werden.

Die auf der Tafel präsentierte Werbung kann beidseitig entweder in Form eines Plakats erfolgen oder mit weißer Kreide in Handschrift notiert werden. Es ist darauf zu achten, dass die Werbung aktuell ist und keine Beschädigungen wie z.B. Feuchtigkeitsschäden durch Regen, Ausbleichungen durch Sonnenlicht oder sonstige Makel sichtbar sind, so dass sie gestalterisch ansprechend wirken.

Die Werbung darf sich ausschließlich auf die in dem dazugehörigen Betrieb angebotenen Waren oder Dienstleistungen beziehen. Der Betriebsinhabe muss sicherstellen, dass die „Monschauer Werbetafel“ Passanten und Fahrzeuge nicht behindert.

(3) Das Verteilen von Flugblättern, Informationsbroschüren, Werbeblättern ohne Benutzung fester Einrichtungen (Tische etc.) und ohne Einwurf in Hausbriefkästen ist verboten.

§ 8
Gebühren

(1) Für erlaubnisbedürftige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Das Recht der Stadt, nach § 18 Abs. 3 StrWG NRW bzw. § 8 Abs. 2a FStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.

(3) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.

§ 9
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind

a) der Antragssteller,
b) der Erlaubnisnehmer,

c) wer die Sondernutzung mit oder ohne Erlaubnis ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner

§ 10
Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

(1) Die Gebührenpflicht entsteht

a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis
b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung. Kann die Nutzungsdauer nicht ermittelt werden, fällt die Mindestgebühr an.

(2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren zum Ende des ersten Vierteljahres des jeweiligen Rechnungsjahres fällig.

(3) Die Gebührenpflicht erstreckt sich auf den Zeitraum bis zur schriftlichen Anzeige der Beendigung der Sondernutzung oder bis zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme der Stadt von der Beendigung der Sondernutzung.

§ 11
Gebührenverzicht, Gebührenerstattung

(1) Bei einer Sondernutzung durch Behörden zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben, bei überwiegendem öffentlichen Interesse, zur Sicherstellung der Brauchtumspflege sowie zur Gewährleistung einer barrierefreien Mobilität kann auf die Erhebung von Gebühren auf schriftlichen Antrag ganz oder teilweise verzichtet werden.

(2) Wird eine Sondernutzung nicht ausgeübt oder vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren. Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 12
Genehmigungen, Erlaubnisse, Einwilligungen, Abgaben nach anderen Vorschriften

Nach anderen Vorschriften, insbesondere nach der Straßenverkehrsordnung, der Bauordnung, dem Ortsstatut, dem Denkmalschutzgesetz und der Gewerbeordnung erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Einwilligungen sowie dafür vorgesehene Abgaben werden durch diese Satzung nicht berührt.

§ 13
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

a) bei einer erlaubnisfreien Sondernutzung die in dieser Satzung aufgeführten Auflagen nicht erfüllt
b) ohne Erlaubnis eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ausübt

c) gegen die Auflagen des § 6 verstößt
d) Werbetafeln oder Warenständer trotz Verbot gemäß § 7 aufstellt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,– Euro geahndet werden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Monschau über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 23.06.1988 -Sondernutzungssatzung, zuletzt geändert mit 3. Änderungssatzung vom 28.06.2005 außer Kraft.

Anlage zur Sondernutzungssatzung der Stadt Monschau

- Gebührentarif -

vom 21.12.2010, 3. Änderung zum 01.01.2027

	je m² und Monat im Tarifbereich A	**je m² und Monat im Tarifbereich B**
	innerhalb des geltenden Ortsstatuts Monschau	**außerhalb des geltenden Ortsstatuts Monschau**
Litfaßsäulen, Uhrensäulen, Autorufsäulen, Plakatwände	11,50 €	7,00 €
Masten für Freileitungen, Fahnen u. a.	8,50 €	5,50 €
Fahrradständer	6,00 €	3,00 €
Erlaubnispflichtige Automaten, Auslage- und Schaukästen, Vitrinen, stumme Verkäufer an der Stätte der Leistung	12,50 €	9,50 €
Aufstellen von Tischen und Stühlen zu gewerblichen Zwecken (Straßencafé)	15,00 €	6,00 €
Werbeanlagen (z. B. Speisekarten, Preistafeln), Verkaufseinrichtungen, Warenauslagen	8,50 €	5,00 €
Verkaufswagen im Reisegewerbe	16,00 €	10,00 €
Imbissbuden, Trinkhallen, Kioske	16,50 €	10,00 €
Privatwirtschaftliche Werbe- und Verkaufsstände	16,50 €	10,00 €
Nichtkommerzielle Werbe- und Verkaufsstände sowie Informationsstände	4,00 €	2,50 €
Lotterieveranstaltungen	6,00 €	3,00 €
Blumenstände (Verkauf)	16,00 €	10,00 €
Ausstellung vor Ladenlokalen	20,00 €	12,50 €
Bauzäune, Baubuden, Baugerüste, Arbeitswagen, Baumaschinen etc.	4,00 €	2,50 €
Materiallagerungen für die Dauer von mehr als 48 Stunden	6,00 €	3,00 €
Container (soweit nicht Müllabfuhr)	4,00 €	2,50 €
Abstellen von nicht zum Straßenverkehr zugelassenen Fahrzeugen a) PKW b) LKW c) Kraftrad	 15,00 € 17,50 € 14,50 €	 9,00 € 10,00 € 9,00 €
Anbringen von Werbematerial an geparkten Kfz, je nach Anzahl und Größe des Verteilungsgebietes täglich	10,00 € bis 100,00 €	10,00 € bis 97,00 €
sonstigen Zwecken dienende Nutzungen	3,00 € bis 14,50 €	2,50 € bis 10,00 €

Tarifbereich A) = innerhalb des geltenden Ortsstatut Monschau
Tarifbereich B) = außerhalb des geltenden Ortsstatut Monschau